



Bekanntmachung

des **Fernstraßen-Bundesamtes** über den Antrag auf Durchführung eines **Linienbestimmungsverfahrens** nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) **inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für den **Neubau der B 7n von der AS Nuttlar (A 46) bis nördlich Brilon (B 480)** von Bau-km 0+000 bis Bau-km 11+000.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, – im Folgenden Vorhabenträger – hat für das oben genannte Vorhaben am 29.08.2024 und in Ergänzung mit Schreiben vom 28.03.2025 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Linienbestimmungsverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig als zuständiger Behörde gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 FStrG beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 UVPG als unselbständiger Teil des Linienbestimmungsverfahrens.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt im Auftrag des Fernstraßen-Bundesamtes die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 ff. UVPG.

Die Bundesstraße 7 soll in Fortführung der A46 zwischen der Anschlussstelle Bestwig-Nuttlar und der B480 nordöstlich Brilon neu gebaut werden.

Der Vorhabenträger plant den Neubau der B7n ab dem Ende der A 46 in Nuttlar bis nordöstlich Brilon zur B480. Sie ist grundsätzlich als ein sogenannter „2+1-Querschnitt“ konzipiert. Das bedeutet, dass den Verkehrsteilnehmern im Wechsel zwei Fahrstreifen zum sicheren Überholen zur Verfügung stehen werden. Die Länge der Neubaustrecke beträgt ca. 11-12 km. Sie wird westlich von Brilon (RLG Busdepot) über eine Verbindungsrampe mit der tieferliegenden B 7 „alt“ verknüpft. Weitere Verknüpfungen mit dem untergeordneten Verkehrsnetz sind am „Mühlenweg“ und an der „Scharfenberger Straße“ vorgesehen.

Im Rahmen der Vorplanung wurden zahlreiche Trassenvarianten entwickelt; betrachtet wurden sowohl von der Niederlassung des Landesbetriebes Straßen NRW entwickelte Varianten als auch weitere Varianten aus Vorschlägen der Bevölkerung und der Politik. Aufgrund zu erwartender großer Umweltauswirkungen und verkehrlicher Nachteile wurden einige der Varianten von einer vertieften Betrachtung ausgeschlossen und nicht detailliert untersucht.

Im Untersuchungsraum gibt es weder einen konfliktfreien noch einen durchgängig konfliktarmen Korridor. Von besonderer Bedeutung sind die im Untersuchungsraum ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet DE 4617-301 „Kalkkuppen bei Brilon“ und Vogelschutzgebiet DE 4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“. Die Verträglichkeitsprüfungen haben ergeben, dass alle vertieft untersuchten Varianten mit den Schutz- und Erhaltungszielen vereinbar sind.

Darüber hinaus ist der strukturreiche Landschaftsraum im Plangebiet durch Vorkommen zahlreicher planungsrelevanter Tierarten gekennzeichnet, die zum Teil einen ungünstigen oder



schlechten Erhaltungszustand aufweisen. In den detaillierten Variantenvergleich wurden nur diejenigen Varianten eingestellt, die mit dem Artenschutzrecht vereinbar sind und aller Voraussicht nach keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erfordern.

Vorzugsvariante ist die Variante 1-2b-7-5/6, die sowohl umweltfachlich als auch wirtschaftlich als beste Variante abschneidet.

Das beantragte Linienbestimmungsverfahren bestätigt dem Vorhabenträger den geplanten konkreten Streckenverlauf im Namen des Baulastträgers, der Bundesrepublik Deutschland. Das Verfahren hat keine Rechtswirkung gegenüber Dritten außerhalb der Verwaltung.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Fernstraßen-Bundesamt vorgelegt. Es handelt sich um folgende Auslegungsunterlagen:

- U01 Erläuterungsbericht mit Anlagen
 - Bauwerkstabellen
 - Abwägungserläuterung und -tabelle
 - UVP-Bericht
 - Variantenvergleich
- U02 Übersichtskarte
- U03 Übersichtslageplan
- U04 Übersichtshöhenplan
- U05 Lagepläne der Varianten
- U06 Höhenpläne der Varianten
- U19 Umweltfachliche Untersuchungen
 - Faunistische Untersuchungen (Fledermäuse, Brutvogel, Waldstrukturkartierung)
 - FFH-Verträglichkeitsstudie, FFH-Gebiet DE 4617-303 „Kalkkuppen bei Brilon“ zum Neubau der B 7 Bestwig-Nuttlar bis Brilon
 - Kartierung der Wildkatze an der B 7 Bestwig/Nuttlar bis Brilon
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Neubau der B7 Bestwig/Nuttlar - Brilon
- U22 Verkehrsqualität
- U23 Verkehrssicherheit

Die Neubaustrecke liegt im Regierungsbezirk Arnsberg und erstreckt sich über Flächen der Gemeinde Bestwig und der Städte Olsberg und Brilon im Hochsauerlandkreis.

Die oben benannten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG sowie dieser Bekanntmachungstext stehen online auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse <https://www.fba.bund.de/>, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung § 16



FStrG“ im dort enthaltenen Auswahlbereich „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) in der Zeit

vom 28.04.2025 bis einschließlich 27.05.2025

zur Verfügung.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung im oben genannten Zeitraum an folgenden Orten und unter folgenden Bedingungen:

Stadt Brilon, Nebengebäude Strackestraße 2, 59929 Brilon

Montag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag 8:30 – 13:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann während der genannten Zeiten ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgen.

Für einen barrierefreien Zugang ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 02961/ 794-430 oder -433 erforderlich.

Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

2. OG, vor Zimmer 208

Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 13:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann während der genannten Zeiten ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Nachfragen können in Raum 215 gestellt werden.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss

Montag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,



Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr,

Freitag 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02904/987-158 oder 02904/987-159 oder 02904/987-155 erforderlich.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich 27.06.2025,

bei einer der vorgenannten Gemeinden bzw. Städte, in denen die Unterlagen ausliegen, Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens schriftlich oder zur Niederschrift (unter Angabe des Aktenzeichens: **B7n/06-0225/LL1040/SH**) erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die E-Mail ist an info@brilon.de, post@olsberg.de oder gemeinde@bestwig.de zu richten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail, das heißt ohne qualifizierte elektronische Signatur, erhobene Einwendung, Äußerung oder Stellungnahme nicht rechtswirksam ist.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 UVPG. Der Einwendungs-/Äußerungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Mitarbeitende des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, stehen zusätzlich

am 05.05.2025 von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
am 08.05.2025 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr bei der Stadt Brilon,

am 12.05.2025 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
am 15.05.2025 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr bei der Stadt Olsberg,

am 22.05.2025 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr bei der Gemeinde Bestwig

für Erläuterungen zur Verfügung. Hierfür ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0291/298-164 oder -162 erforderlich.

Bitte beachten Sie weitere folgende Hinweise:

1. Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner



mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen/Äußerungen und Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Datenschutzinformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Linienbestimmungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung finden Sie auf:

www.fba.bund.de, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung §16 FStrG“ und dem dortigen Abschnitt „Datenschutz“.

Meschede, 03.04.2025

gez. Voigtländer

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift,
Lanfertsweg 2, 59872 Meschede

Geschäftszeichen: B7n/06-0225/LL1040/SH